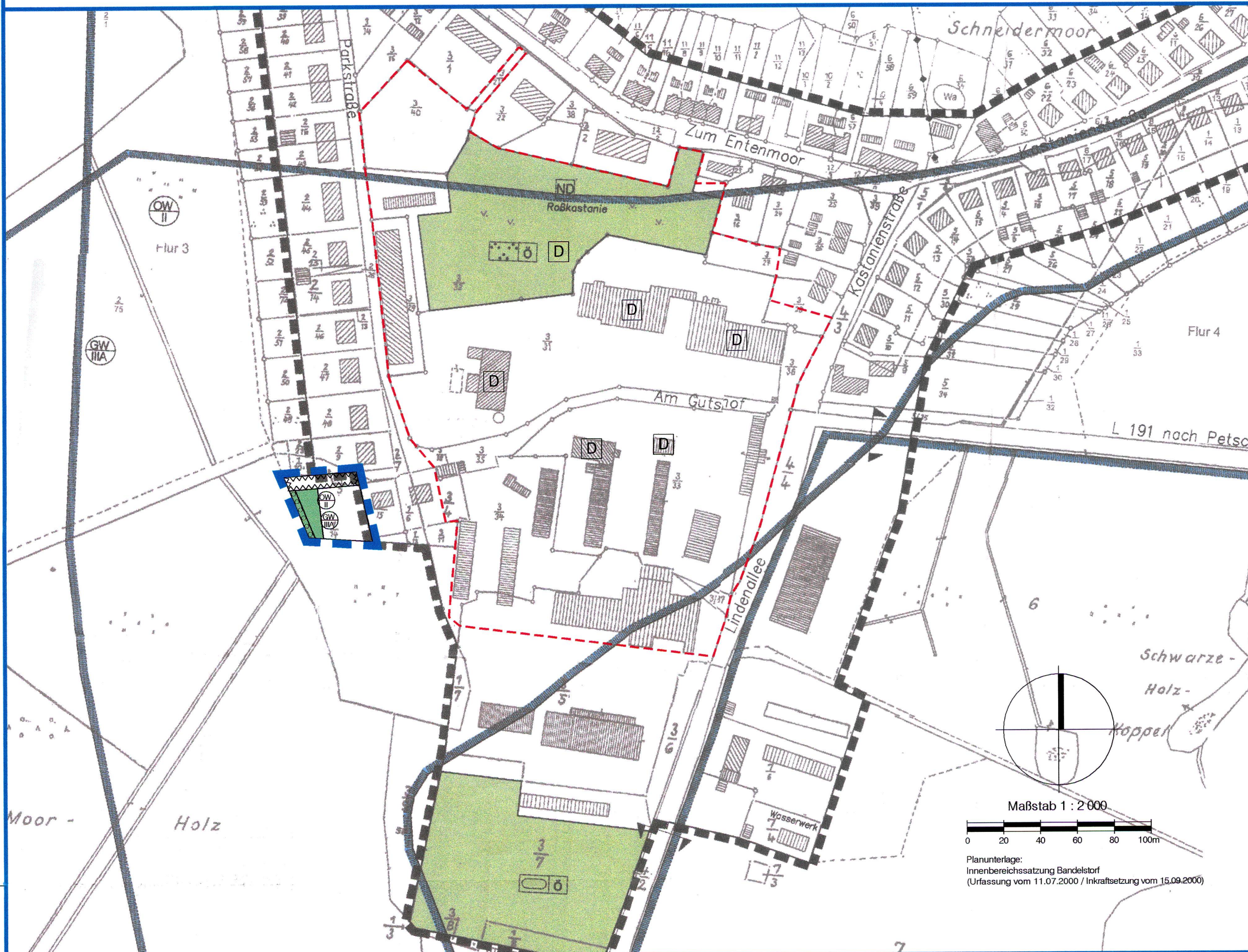


GEMEINDE DUMMERSTORF

1. ÄNDERUNG DER INNENBEREICHSSATZUNG FÜR DIE ORTSLAGE BANDESLSTORF



1. Änderung der Satzung der Gemeinde Dummerstorf für die Ortslage Bandelstorf über

- die Festlegung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 (4) S. 1 Nr. 1 BauGB) sowie
- die Einbeziehung einzelner Außenbereichsflächen (§ 34 (4) S. 1 Nr. 3 BauGB).

Aufgrund des § 34 (4) des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 15.06.2010 folgende Satzung für die Ortslage Bandelstorf erlassen:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

- Die im Zusammenhang bebauten Ortsteile der Ortslage Bandelstorf (§ 34 BauGB) werden um das Gebiet ergänzt, das innerhalb der in der nebenstehenden Karte blau dargestellten Grenze liegt.
- Die nebenstehende Karte mit zeichnerischen Festsetzungen und Kennzeichnungen ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Festsetzungen für die Ergänzungsflächen (§ 34 (5) i.V.m. § 1a (3), § 9 (1) BauGB)

- Auf der in den Innenbereich einbezogenen Außenbereichsfläche ist nur ein Einzelhaus mit höchstens 2 Wohnungen zulässig. Eine Grundflächenzahl von 0,25 darf auch unter Berücksichtigung von Nebenanlagen gem. § 19 (4) BauNVO nicht überschritten werden.
- An der Westseite der festgesetzten Grünfläche ist eine 2-reihige Hecke in einer Mindestbreite von 3m anzulegen. Je 2 m² ist ein Strauch zu pflanzen; am nördlichen Ende der Pflanzung ist ein Laubbaum zu pflanzen. Innerhalb der einbezogenen Außenbereichsfläche ist zusätzlich ein Laubbaum oder Obstbaum zu pflanzen. Die Pflanzungen sind auf Dauer zu erhalten. Die Gehölzliste und die Qualitätsvorgaben zum Pflanzmaterial gem. § 2 (3) der Ursprungssatzung vom 11.07.2000 sind anzuwenden.

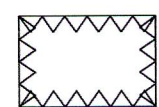
Hinweis

- A Die einbezogene Außenbereichsfläche liegt in der Trinkwasserschutzzone II der Oberflächenwasserfassung der Warnow und in der Trinkwasserschutzzone III A der Grundwasserfassung Bandelstorf. Für jegliche Bauvorhaben ist die Genehmigung der Unteren Wasserbehörde einzuholen. Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist der Unteren Wasserbehörde gem. § 20 (1) LWaG M-V i.V.m. § 19 g - I WHG anzuzeigen. Die Lagerung wassergefährdender Stoffe (auch Heizöl) ist verboten.

PLANZEICHENERKLÄRUNG



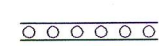
Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der Satzung (1. Änderung)



Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind (§ 34 (5) i.V.m. § 9 (1) Nr. 10 BauGB)



Private Grünfläche (§ 34 (5) i.V.m. § 9 (1) Nr. 15 BauGB)



Fläche für Anpflanzgebot gem. § 2 (2) dieser Satzung (§ 34 (5) i.V.m. § 9 (1) Nr. 25 BauGB)



Nachrichtlich:

Oberflächenwasserschutzzone II



Grundwasserschutzzone III A

Darstellungen ohne Normcharakter:



Kennzeichnung von Denkmalen (Denkmalstelle DBR)



Kennzeichnung des denkmalpflegerisch relevanten Bereichs des Ortes

VERFAHRENSVERMERKE

- Die von der Satzungsänderung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 25.02.2010 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
- Die betroffene Öffentlichkeit hatte in der Zeit vom 23.02.2010 bis zum 12.03.2010 während der Dienstzeiten Gelegenheit zur Einsichtnahme in den Entwurf der Änderungsatzung und zur Stellungnahme nach § 34 Abs. 6 Satz 1 in Anwendung des § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB. Die Einsichtnahmemöglichkeit ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Einsichtnahmefrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Innenbereichssatzung unberücksichtigt bleiben können, durch Abdruck im „Dummerstorfer Amtsanzeiger“ vom 15.02.2010 ortsüblich bekannt gemacht worden.
- Die Gemeindevertretung hat die fristgemäß abgegebenen Stellungnahmen der Bürger sowie der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 15.06.2010 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
- Die Satzung wurde am 15.06.2010 von der Gemeindevertretung beschlossen. Die Begründung zur Satzung wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 15.06.2010 gebilligt.
- Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.
- Der Beschluss über die 1. Änderung der Innenbereichssatzung Bandelstorf sowie die Stelle, bei der die Satzung auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind durch Abdruck im „Dummerstorfer Amtsanzeiger“ vom 15.07.10 ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§§ 44 Abs. 3 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist mit Ablauf des 15.07.2010 in Kraft getreten.

Dummerstorf, 16.07.2010



Wiechmann
Bürgermeister

Dummerstorf, 16.07.2010



Wiechmann
Bürgermeister

Gemeinde Dummerstorf

Landkreis Bad Doberan

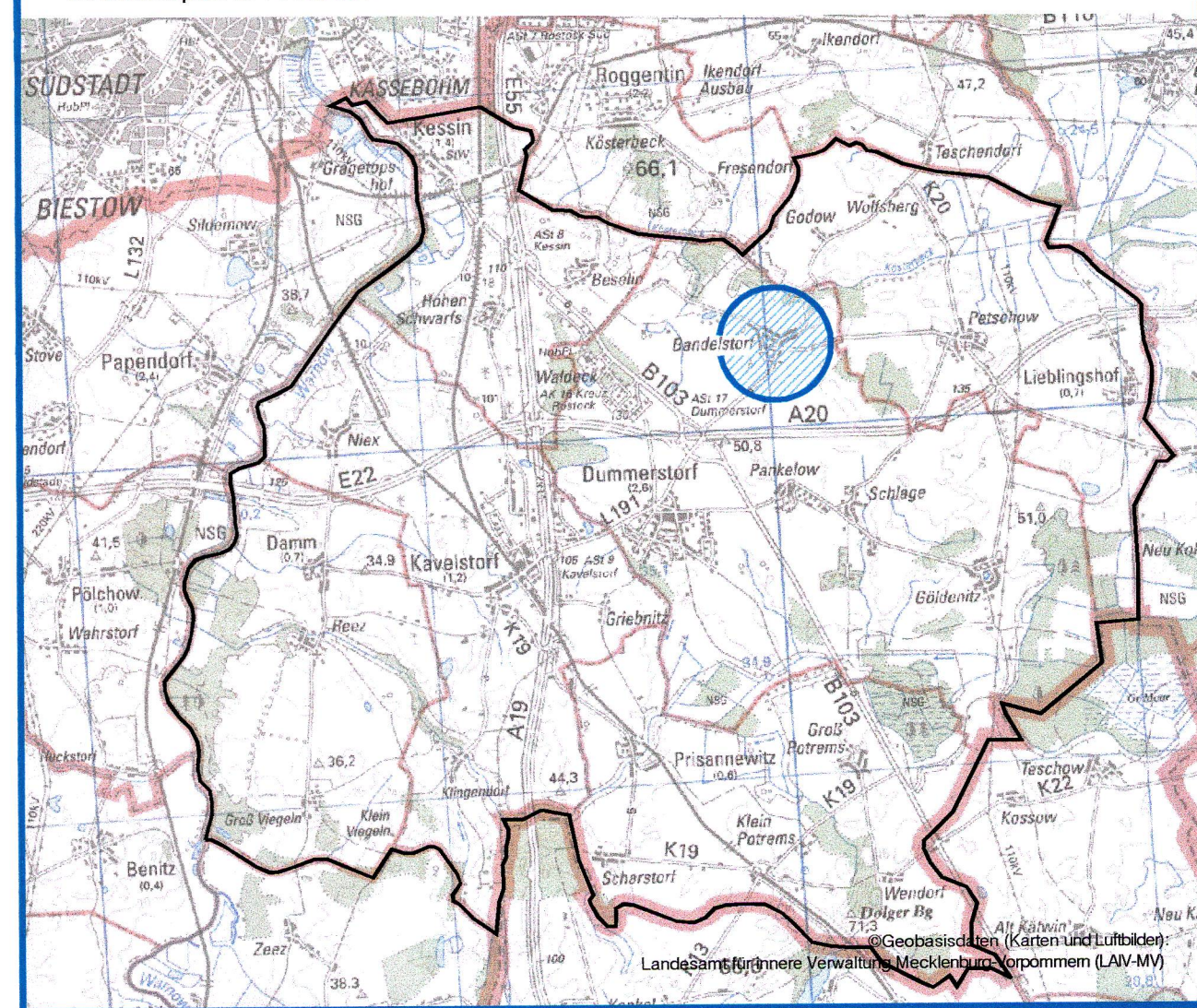
1. Änderung der Innenbereichssatzung für die Ortslage Bandelstorf

betreffend die Einbeziehung einer Außenbereichsfläche westlich des Gutshofes

AUSFERTIGUNG

Bearbeitungsstand: 19.05.2010

Übersichtsplan M 1 : 100 000



Dummerstorf, 15.06.2010



Wiechmann
Bürgermeister

Dipl.- Ing. Wilfried Millahn Architekt für Stadtplanung, AKMV 872-92-1-d

bsd • Warnowufer 59 • 18057 Rostock • Tel. (0381) 377 06 42 • Fax (0381) 377 06 59

